



Mistelbach, 17. März 2021  
Zahl: Ing.Ho/Ha-2021

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 TOP 13 folgendes beschlossen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 16. März 2021 über die Abänderung und Festsetzung der Einheitssätze zur Berechnung der Aufschließungsabgabe/Ergänzungsabgabe, der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder und der Spielplatzausgleichsabgabe

### Artikel I

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F, wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 867,50 (i.W. Euro achthundertsiebenundsechzig,fünzig) festgesetzt.

### Artikel II

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Kraftfahrzeuge in der Widmung Bauland/Kerngebiet mit dem Zusatz Zentrumszone mit € 18.060,-- (i.W. Euro achtzehntausendsechzig) und in allen anderen Widmungskategorien mit € 9.030,-- (i.W. Euro neuntausenddreißig) festgelegt.

### Artikel III

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., wird die Ausgleichsabgabe für die Ausnahme von der Errichtung eines Abstellplatzes für Fahrräder mit € 2.350,-- (i.W. Euro zweitausenddreihundertfünzig) festgelegt.

### Artikel IV

Gemäß § 42 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. wird der Richtwert für die Spielplatzausgleichsabgabe mit € 445,-- (i.W. Euro vierhundertfünfundvierzig) pro m<sup>2</sup> festgelegt.

### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Geprüft gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973  
NÖ. Landesregierung  
im Auftrage

Angeschlagen am: 17.3.2021

Abgenommen am: 1.4.2021

Der Bürgermeister



*W. Beroun-Ginhardt*